

B.2.2 Ab 2020* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Haushalts- grösse	Äquivalenz- skala	Grundbedarf Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1.00	997.–	997.–
2 Personen	1.53	1'525.–	763.–
3 Personen	1.86	1'854.–	618.–
4 Personen	2.14	2'134.–	533.–
5 Personen	2.42	2'413.–	483.–
pro weitere Person		+202.–	

Ansätze für junge Erwachsene vgl. Kapitel B.4.

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).

* Die Anpassung des Grundbedarfs erfolgt gemäss Richtlinien B.2–2. Die Anpassung per 1.1.2020 ist die erste Erhöhung seit 2013. Sie berechnet sich aus den vom Bundesrat genehmigten Anpassungen an die Leistungen von AHV, IV und EL von 2019 (0,83%) und 2015 (0,4%).